

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 150/13 B

L 9 R 1796/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 21 R 2844/07 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 19.3.2013 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Hinterbliebenenrente verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensmängel und Divergenz geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 27.6.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise aufgezeigt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Die Klägerin hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht formgerecht dargelegt.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin hält für grundsätzlich bedeutsam die Fragen:
"Ist die Auslegung des Begriffes 'gewöhnlicher Aufenthalt' im Sinne des Art. 6, § 4, Abs. 6 FANG korrekt ausgelegt, wenn eine Zwangszuweisung nach dem Gesetz über die Festigung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler gegen den Domizilwillen des Betreffenden stattfindet und dieser sich dort eigentlich von Anfang an nicht aufhalten möchte?

Dürfen die Entgeltpunkte Ost für die Rentenberechnung auf Lebenszeit für die gesam-



ten FRG-Zeiten vergeben werden, wenn jemand zwangswiese zugewiesen wird an einen Wohnort, den dieser nicht freiwillig gewählt hat bzw. darf die Rentenberechnung und die Höhe der Rente hiervon überhaupt abhängig gemacht werden in diesem Sinne?"

- 8 Hierzu trägt die Klägerin vor, sie sei in ihren Grundrechten aus Art 1, Art 2 Abs 1, Art 3 und Art 11 GG verletzt, wenn eine Wohnortzuweisung gegen ihren Willen erfolge und von diesem "gewöhnlichen Aufenthalt" die Höhe der Rente dauerhaft abhängig sei.
- 9 Wer einen Verfassungsverstoß geltend macht, darf sich aber nicht auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die Beschwerdebeurteilung muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG in substantieller Argumentation darlegen, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl zB Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16*).
- 10 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht. Wenn sich die Klägerin auf Entscheidungen des BSG bezieht, die das LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe (*BSG vom 14.9.1994 - 5 RJ 10/94; Senatsurteil vom 31.10.2012 - B 13 R 1/12 R - SozR 4-1200 § 30 Nr 6*), so hätte sie unter ausführlicher Auseinandersetzung mit diesen Entscheidungen nach den aufgezeigten Maßstäben begründen müssen, weshalb gleichwohl noch Klärungsbedarf bestehe. Hierfür ist es nicht ausreichend zu behaupten, das genannte Senatsurteil sei "verfassungsrechtlich aus hiesiger Sicht nicht einwandfrei" und "sollte ein trauriger Einzelfall bleiben", oder die Grundrechte aufzuzählen, gegen die es verstoße (*Art 3, 11, 1 Abs 1 und 2 Abs 1 GG*), ohne dies solide zu untermauern.
- 11 Somit sind keine erheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN*).
- 12 2. Die Klägerin hat auch einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 13 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen



materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 14 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweis Antrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 15 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass sie einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweis Antrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweis Antrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweis Antrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweis Antrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*).
- 16 Daher ist es nicht ausreichend, erst in der Beschwerdebegründung zu rügen, dass das LSG "die Gesamtumstände" während des Aufenthalts der Klägerin in K. von Amts wegen hätte aufklären müssen. Dass sie einen formgerechten Beweis Antrag gestellt habe, hat sie nicht behauptet.
- 17 3. Die Klägerin hat auch eine Divergenz nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 18 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das



LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 19 Hier hat die Klägerin versäumt, einander widersprechende abstrakte Rechtssätze aus dem Urteil des LSG und aus einer Entscheidung des BSG gegenüberzustellen. Anstelle dessen rügt sie nichts anderes als die inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils, worauf es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde allerdings nicht ankommt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 20 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 21 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

